

**Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung der Hansestadt Uelzen über ein
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für Flächen der Bahnstrecke
Uelzen - Dannenberg und entlang des Elbe-Seitenkanals**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 11.12.2017 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Flächen der Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg und entlang des Elbe-Seitenkanals beschlossen.

Die Satzung liegt während der Dienststunden bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen zu jedermanns Einsichtnahme aus und jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen (www.hansestadt-uelzen.de/bauleitplanung).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 23 vom 15.12.2017 tritt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung ist in den nachstehend veröffentlichten Stadtkartenausügen durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.

(hier bitte Stadtkartenauszüge einfügen)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs.3 Satz 2 (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Uelzen, den 12.12.2017

Hansestadt Uelzen

Jürgen Markwardt
Bürgermeister